

dungsstücke zur Ermittlung und Identifizierung unbekannter Täter. Im Zusammenhang mit der Persönlichkeit des Betroffenen und der Örtlichkeit, wo er seine Straftaten begangen hatte, war das Auffinden einer Baskenmütze Anlaß für eine gut vorbereitete und intensive Vernehmung sowie weiterer kriminalistischer Ermittlungs- und Untersuchungshandlungen. Dadurch konnte dem wegen Einbruchsdiebstahl in Erscheinung getretenen Beschuldigten ein längere Zeit zurückliegender überörtlicher und in Mittäterschaft begangener Raub nachgewiesen werden.

Grundlage für diesen Erfolg war:

- bei der Anzeigenaufnahme wurden alle Details erfragt,
- die Ergebnisse wurden gut aufbereitet und in Fahndung gestellt,
- es wurde ein enges Zusammenwirken mehrerer Dienststellen praktiziert.

In der Praxis hat sich auch folgendes Vorgehen bei Durchsuchungen bewährt:

Anhand von Schuhspurenfotogrammen werden z. B. die bei einer Durchsuchung Vorgefundenen Schuhe des Betroffenen verglichen. Bei Artgleichheit wird eine Gruppenidentifizierung vorgenommen und die Schuhe zur weiteren Untersuchung beschlagnahmt. Diese initiativreiche Arbeitsweise (die auch bei anderen Spurenverursachern bzw. -trägern anwendbar ist) führte wiederholt zur Aufklärung weiterer vom Täter begangener Straftaten.

Aus dem bisher Dargelegten geht deutlich hervor, daß zwischen Durchsuchung und Fahndung eine echte Wechselwirkung besteht Während bei Durchsuchungen gemäß §§ 108 ff. StPO Fahndungsarbeit zur Aufklärung weiterer Straftaten geleistet werden muß, kann andererseits ein Fahndungserfolg (z. B. Jugendlicher wird mit einem aus einem Diebstahl stammenden Moped gestellt) Anlaß für eine Durchsuchung sein.

3.9. Das taktische Verhalten beim Auffinden von Beweismaterial

In den Abschnitten 3.1. und 3.5. wurde bereits auf einige psychologische und kriminaltaktische Grundsätze beim Auffinden von Beweismaterial verwiesen.

Hier sollen die wesentlichsten Grundsätze, die von den Durchsuchungskräften beachtet werden müssen, zusammengefaßt werden:

Protokollieren

Während der Durchsuchung ist unmittelbar schriftlich festzuhalten, wo welche Gegenstände wie aufgefunden wurden (vgl. auch Ab-